

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Meußischen Lande jüngerer Linie.

No. 251.

1) Gesetz, vom 16. Juli 1864, betr. Erläuterungen und Zusätze zu den Gesetzen vom 15. Januar 1858 und 23. März 1858 über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen.

(Public. in Nr. 30 des Amts- und Berentrungsblatts vom Jahre 1864.)

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Meuß, Stammes Aeltester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. u.

haben die Gesetze vom 15. Januar 1858 und 23. März 1858 über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen wegen einiger bei deren Anwendung hervorgetretener Mängel und Zweifel einer nochmaligen Durchsicht unterwerfen lassen und verordnen in Folge dessen mit Zustimmung der Landesvertretung das Nachstehende.

§. 1.

Zu §. 4. des Gesetzes von 1858.

Wenn der an eine Kirche, eine Pfarrei, eine Schulstelle oder eine milde Stiftung zu entrichtende Naturalfruchtzehnt auf Grund des zweiten Alinea des §. 4. in feste Naturalabgaben künftig umgewandelt wird, so kann auch die Bestimmung getroffen werden, daß anstatt der Naturalabgaben deren Geldwerth nach dem Martinimarktpreise des betreffenden Markttorts in dem Jahre, für welches die Abgabe fällig ist, entrichtet werde.

Darauf anzutragen ist sowohl der Berechtigte als der Verpflichtete berechtigt.

§. 2.

Zu §. 1. b des Gesetzes von 1858.

Auch der Berechtigte ist befugt, auf die Ablösung der Landemialspflicht und der Naturalabgaben zu provociren und die Kapitalabfindung zu verlangen.

Ausgegeben den 7. Dezember 1864.